

Gekauft oder beschlagnahmt? Der Rechtsstreit zwischen Pfarre Pöls und Joanneum um die Rückstellung der „Pölsler Madonna“ in den Jahren 1947 bis 1951¹

Von Meinhard Brunner

Einleitung

Die so genannte „Pölsler Madonna“, eine 146 cm hohe spätgotische Figur aus Lindenholz, wurde etwa 1480 von einem unbekanntem Meister geschaffen.² Mit zwei gleichzeitigen, noch in situ in der Pfarrkirche Pöls befindlichen Assistenzfiguren (Johannes der Täufer, Johannes Evangelist) bildet sie den Überrest der einstigen spätgotischen Inneneinrichtung dieses Gotteshauses. Sie dürfte ursprünglich zu einem gotischen Flügelaltar an der Stelle des jetzigen barocken Hochaltars gehört haben,³ war zuletzt – vor ihrer Entfernung – aber im Pölsler Pfarrhof aufgestellt.

Im April 1941 veräußerte die Hauptpfarre Pöls diese Plastik zum Preis von 2.500 Reichsmark an das Landesmuseum Joanneum. Das Geschäft war vom Pölsler Pfarrer Josef Nebel⁴ und Dr. Karl Garzarolli-Thurnlackh,⁵ seines Zeichens Vorstand der

¹ Herrn Franz Stuhlpfarrer, Pöls, in dankbarer Erinnerung gewidmet.

² LMJ/Alte Galerie, Inv.-Nr. P 56 (alte Inv.-Nr. 109; Neuinventarisierung 1962 [vgl. LMJ/Alte Galerie, Karteimappe P 56]); vgl. Gottfried BIEDERMANN, Katalog. Alte Galerie am Landesmuseum Joanneum. Mittelalterliche Kunst, Tafelwerke – Schreinaltäre – Skulpturen (= Joannea 5), Graz 1982, 244f., Nr. 120; hier auch weitere Literatur; Rochus KOHLBACH, Steirische Bildhauer. Vom Römerstein zum Rokoko, Graz 1957, 327.

³ Vgl. Walter BRUNNER, Geschichte von Pöls, Pöls ob Judenburg 1975, 247.

⁴ Josef Nebel (* 19.03.1888, St. Anna ob Schwanberg; † 02.09.1948, Graz) war von 1931 bis 1941 als Pfarrer und Dechant in Pöls tätig. DAG, Personalakt Josef Nebel; BRUNNER, Pöls (wie Anm. 3), 241.

⁵ Karl Garzarolli-Thurnlackh (* 1894, Prag; † 1964, Wien) leitete seit 1919 das Kupferstichkabinett am Joanneum und übernahm 1923 auch die dortige Gemäldegalerie. 1946 wurde er zum Direktor der Albertina ernannt und wechselte im Jahr darauf in die Österreichische Galerie, die er bis 1959 leitete. Kurt WOISETSCHLÄGER, Alte Galerie und Kupferstichkabinett. Zur Geschichte der Sammlungen 1911–1961. In: Berthold SUTTER (Red.), Festschrift 150 Jahre Joanneum 1811–1961 (= Joannea 2), Graz 1969, 173–184 (hier 175f., 179); Walter HÖFLECHNER/Götz POCHAT (Hg.), 100 Jahre Kunstgeschichte an der Universität Graz (= Publikationen aus dem Archiv der Universität Graz 26), Graz 1992, 137f.; Kurt WOISETSCHLÄGER, Karl Garzarolli-Thurnlackh zum Gedenken. In:

Gemäldegalerie und Skulpturensammlung am Landesmuseum Joanneum,⁶ abgewickelt worden.

Nach Kriegsende sollte sich nun um diese Transaktion ein langjähriger Rechtsstreit entspinnen. Im Zentrum stand dabei die Frage, ob hier ein gewöhnlicher Kauf ohne Beeinflussung durch die politischen Machtverhältnisse vorgelegen hatte oder ob die Statue vielmehr auf Geheiß der NS-Machthaber de facto beschlagnahmt worden war.⁷

Garzarolli-Thurnlackh auf „Einkaufstour“

Garzarolli-Thurnlackh hatte im Februar 1941 zwei Listen mit Kunstwerken zusammengestellt, deren Erwerbung für das Joanneum als besonders wünschenswert erschien. Der Auftrag zur Vorlage einer solchen Übersicht war direkt von Gauleiter Uiberreither gekommen.⁸ Durch ein entsprechendes Erwerbungsprogramm sollte – so die offizielle Lesart – der drohende Abverkauf wertvoller Kunstgegenstände außer Landes verhindert werden. Garzarolli-Thurnlackh selbst wies auf die Konkurrenz gut dotierter Museen aus dem „Altreich“ hin, die bereits wiederholt ihr Interesse an mittelalterlichen steirischen Plastiken bekundet hätten, und drängte daher bei der zuständigen Unterabteilung IID der Reichsstatthalterei auf eine rasche Zuweisung entsprechender Geldmittel. Er wollte durch die Erwerbung einer Reihe von steirischen, aber auch nichtsteirischen Kunstwerken für seine Abteilung in Graz eine der bedeutendsten Sammlungen mittelalterlicher Bildwerke im Deutschen Reich entstehen lassen.

Die erste⁹ der beiden eingangs erwähnten Listen enthielt acht Stücke aus überwiegend steirischem Privat- bzw. Museumsbesitz sowie zwölf Stücke aus in Wien beschlagnahmten Sammlungen jüdischer Besitzer; hier handelte es sich um Raubkunst. Die zweite¹⁰ Liste umfasste 25 meist spätgotische Kunstwerke aus kirchlichem

Besitz, auf die im Folgenden näher eingegangen werden soll.

Garzarolli-Thurnlackh vertrat die Ansicht, dass diese Werke größtenteils nicht mehr in sakraler Verwendung standen und somit in das steirische Landesmuseum gebracht werden sollten. Diese Aufzählung enthielt – um nur einige Beispiele zu nennen – Madonnenfiguren aus Gaal, Judenburg, Mariazell, Pöls, Rachau, Rein und St. Marein im Mürztal sowie Heiligenstatuen aus den Pfarrkirchen Lassing, Obdach und St. Georgen ob Murau. Weiters befanden sich der so genannte „Bauernpapst“ und eine Pietà, beide aus der Spitalskirche Obdach, sowie der Oswaldialtar aus Kathal auf dieser Liste; diese Figuren gehörten der Bürgergemeinde Obdach.¹¹

Aus Garzarolli-Thurnlackhs „Wunschliste“ strich Gaukonservator Walter Semetkowski alle jene Stücke heraus, die nach seiner Einschätzung zweifelsfrei noch in sakraler Verwendung standen. Ausnahmen gab es nur, wenn der Verkaufserlös zur Erhaltung der Kirche dringend benötigt wurde.¹² Nach etlichen Kürzungen durch den Gaukonservator waren für Garzarolli-Thurnlackhs Erwerbungsprogramm noch fünf Posten aus Kirchenbesitz übrig geblieben, für deren Verkauf er am 15. April 1941 die Bewilligung durch Fürstbischof Ferdinand Pawlikowski¹³ einholen wollte. Garzarolli-Thurnlackh hatte zwar in einigen Fällen um eine



Pöls Madonna, um 1480 (Alte Galerie/Landesmuseum Joanneum, Graz)

Landesmuseum Joanneum Graz. Jahresbericht 1993, NF 23, Graz 1994, 125–130; Michael KRAPE, Wissenschaft für das Museum – Museum für die Wissenschaft. In: Hadwig KRÄUTLER/Gerbert FRODL (Hg.), Das Museum. Spiegel und Motor kulturpolitischer Visionen, 1903–2003. 100 Jahre Österreichische Galerie Belvedere. Konferenzband zum gleichnamigen Symposium anlässlich des 100-jährigen Bestandes des Museums. Wien, 16. bis 19. Oktober 2003, Wien 2004, 133–146 (hier 142f.); Fritz FELLNER/DORIS A. CORRADINI, Österreichische Geschichtswissenschaft im 20. Jahrhundert. Ein biographisch-bibliographisches Lexikon. Wien/Köln/Weimar 2006, 137).

⁶ Die Abteilung „Gemäldegalerie und Kupferstichkabinett“ wurde im Sommer 1941 in die „Alte Galerie und Skulpturensammlung“ und die neu geschaffene „Neue Galerie“ geteilt (vgl. StLA, L.Reg. 6, 371/I – J 3/1942; StLA, Landesmuseum Joanneum, K. 51, H. 187; WOJETSCHLÄGER, Alte Galerie (wie Anm. 5), 178f.; Trude ALDRIAN, Die Neue Galerie am Landesmuseum Joanneum. In: Berthold SUTTER (Red.), Festschrift 150 Jahre Joanneum 1811–1961 (= Joannea 2), Graz 1969, 185–204, hier 186).

⁷ Dr. Elisabeth Schöggel-Ernst, Steiermärkisches Landesarchiv, sei für zahlreiche Hinweise zu den einschlägigen StLA-Beständen und für wertvolle Anregungen in Bezug auf Fragestellungen dieser Arbeit herzlich gedankt. Dank zu sagen gilt es auch Dr. Karin Leitner-Ruhe, LMJ/Alte Galerie, für die gewährte Einsichtnahme in den „Forschungsbericht des Arbeitskreises Erwerbungen und Rückstellungen aus jüdischem Besitz 1938–1955“ des Joanneums und in das Archiv der Alten Galerie.

⁸ StLA, L.Reg. 6, 371/I – A 2/1941.

⁹ Insgesamt waren für diese Liste Kosten von 144.200,- Reichsmark angesetzt.

¹⁰ Für diese Liste waren Gesamtkosten von 162.900,- Reichsmark veranschlagt.

¹¹ StLA, L.Reg. 6, 371/I – A 2/1941. Am 30. Dezember 1948 meldete die Bürgerschaft Obdach auf Grundlage der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1946, 49. Stück, Nr. 166 vom 15. September 1946) die Pietà aus der Spitalskirche als entzogenes Vermögen bei der BH Judenburg (StLA, BH Judenburg 15/I, K. 416, D. Vermögen A-R 1949/50).

¹² StLA, LG/ZRS Graz, Rk 614/48 (Befragung von Garzarolli-Thurnlackh in Wien, 20.10.1949). Unter dieser Bedingung befürwortete Semetkowski unter anderem Verkäufe in St. Katharein an der Laming und St. Johann ob Hohenburg (StLA, L.Reg. 6, 371/I – A 2/1941).

¹³ Ferdinand Pawlikowski (* 28.04.1877, Wien; † 31.07.1956, Graz) war von 1927 bis zu seiner Resignation 1953 Fürstbischof der Diözese Seckau. Maximilian LIEBMANN, Dr. Ferdinand Stanislaus Pawlikowski (1927–1953). In: Karl AMON (Hg.), Die Bischöfe von Graz-Seckau 1218–1968 (= VSfLA 7), Graz 1969, 456–469; Maximilian LIEBMANN, Ferdinand Stanislaus

Vermittlung oder Intervention der Reichsstatthalterei ersucht,¹⁴ führte die Verhandlungen mit dem Ordinariat bzw. den Pfarren, durch welche etliche wertvolle Skulpturen in die Gemäldegalerie gelangten, aber in der Regel selbstständig. Pawlikowski verweigerte in zwei Fällen – hl. Ägydius aus Obdach und Madonna mit Kind aus St. Marein im Mürztal – die Zustimmung zum Verkauf, weil diese Plastiken für das Diözesanmuseum vorgesehen waren. Die Veräußerung der verbleibenden Figuren – hl. Barbara¹⁵ und hl. Afra¹⁶ aus der Leonhardkirche in Murau, hl. Magdalena aus Lassing,¹⁷ Maria mit Kind aus Pöls – wurde aber genehmigt. Im Falle der „Pölsler Madonna“ – bezüglich der anderen Plastiken wird man von einem ähnlichen Vorgang ausgehen können – erhielt die Pfarre nach dem Plazet des Bischofs vom Ordinariat die Ermächtigung, die Statue zum festgesetzten Kaufpreis zu veräußern.¹⁸ Am 19. April 1941 wurde der Kaufvertrag mit dem Kirchenrat der Pfarre Pöls abgeschlossen und die „Pölsler Madonna“ in das Joanneum gebracht.¹⁹

In diesen Jahren wurden die Bestände der Gemäldegalerie (bzw. ab Sommer 1941 der Alten Galerie) unter der Leitung von Garzarolli-Thurnlackh auch vermehrt, indem man erfolgreich versuchte, sich an Raubkunst schadlos zu halten.²⁰ Wie bereits angedeutet, enthielt die erste der beiden von Garzarolli-Thurnlackh im Februar 1941 zusammengestellten Erwerbungslisten u.a. zwölf Stücke aus den Wiener Sammlungen Bloch-Bauer,²¹ Erhart, Lederer,²² Pick²³ und Pollak,²⁴ die unter dem Terminus

Pawlikowski (1877–1956). In: Michaela KRONTHALER (Hg.), Lebensbilder steirischer Bischöfe (= VStLA 29), Graz/Wien/Köln 2002, 160–164.

¹⁴ Um etwa die „Judenburger Madonna“, die wichtigste steirische Skulptur, in das Joanneum zu bekommen, hielt Garzarolli-Thurnlackh einen Befehl des Reichsstatthalters zur luftschuttsicheren Verbringung aus diesem Industrieorte für unerlässlich. Bis Kriegsende sollte eine Steinkopie angefertigt und in der Zwischenzeit eine Ersatzfigur aus späterer Zeit in die leere Nische gestellt werden (StLA, L.Reg. 6, 371/I - A 2/1941).

¹⁵ LMJ/Alte Galerie, Inv.-Nr. P 47. Vgl. BIEDERMANN, Katalog (wie Anm. 2), 247, Nr. 123; Walter BRUNNER, Murau. Eine Stadt stellt ihre Geschichte vor. Bd. 1: Von den Anfängen bis 1850, Murau 1998, 658f.

¹⁶ LMJ/Alte Galerie, Inv.-Nr. P 46. Vgl. BIEDERMANN, Katalog (wie Anm. 2), 246f., Nr. 122; vgl. BRUNNER, Murau (wie Anm. 15), 658f.

¹⁷ LMJ/Alte Galerie, Inv.-Nr. P 50. Vgl. BIEDERMANN, Katalog (wie Anm. 2), 251f., Nr. 128.

¹⁸ StLA, LG/ZRS Graz, Rk 614/48.

¹⁹ StLA, L.Reg. 6, 371/I - P 1/1947. Der eingenommene Betrag wurde von der Pfarre Pöls als Rücklage für den Ankauf einer neuen Orgel verwendet (Pfarramt Pöls, Haushaltsplan 1942).

²⁰ Geringen Erfolg hatte Garzarolli-Thurnlackh hingegen mit Bettelaktionen. So versuchte er im Mai 1941, nach dem Anschluss der Untersteiermark, einzelne Gemeinden zur Ablieferung von Kunstgegenständen an die Alte Galerie zu bewegen; er wollte derartige Spenden als *Anschluss-geschenk* verstanden wissen. Die angeschriebenen Stellen hatten für sein Ansinnen aber kein Verständnis (StLA, L.Reg. 6, 371/I - A 2/1941).

²¹ Vgl. Sophie LILLIE, Was einmal war. Handbuch der enteigneten Sammlungen Wiens (= Bibliothek des Raubes 8), Wien 2003, 202–208 (bes. 206); Hubertus CZERNIN, Die Fälschung. Bd. 1: Der Fall Bloch-Bauer, Bd. 2: Der Fall Bloch-Bauer und das Werk Gustav Klimts (= Bibliothek des Raubes 3), Wien 1999.

²² Vgl. LILLIE, Handbuch (wie Anm. 21), 656–671 (bes. 668–670: Nr. 96, 97, 108, 109, 118, 123, 193).

²³ Ebd., 820–836 (bes. 831: Nr. 128).

²⁴ Vgl. Thomas ARLT/Karin LEITNER, Forschungsbericht des Arbeitskreises Erwerbungen und

beschlagnahmte Judenware liefern.²⁵ Die verfängliche Herkunft dieser Stücke stellte für Garzarolli-Thurnlackh wie auch für andere leitende Beamte des Joanneums offenkundig kein Problem dar; er beteiligte sich vielmehr – wie praktisch alle bedeutenden Museen der „Ostmark“ – für seine Abteilung am „Wettlauf um das ... überaus reiche und qualitativ wertvolle Beutegut ... Alle wollten beteiligt werden, niemand widerstand der Versuchung.“²⁶ Das Abschneiden des heutigen Landesmuseums in diesem „Wettlauf“ sowie auch dessen Finanzierung sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beitrages, doch sei hierzu auf den Ende der 1990er Jahre erarbeiteten Raubkunst-Forschungsbericht des Joanneums²⁷ verwiesen, der in den Medien treffend als „ein beklemmendes Zeugnis des moralischen Versagens der damaligen Abteilungsleiter des Joanneums“ bezeichnet wurde.²⁸

Nicht zuletzt mehrten sich die Bestände des Joanneums ab 1938 durch die Beschlagnahme von kirchlichem Besitz und hier insbesondere Klosterbesitz.²⁹ Kunstgegenstände aus eingezogenem Klosterbesitz – u. a. aus den Beständen des im Jänner 1939 aufgehobenen Elisabethinenklosters in Graz³⁰ – mussten bisweilen als Ersatzstücke bei Neuerwerbungen von weiteren kirchlichen Kunstgegenständen erhalten.³¹ Allerdings sollten die Kunstwerke aus aufgehobenen Klöstern nur für die Dauer des Krieges in den Gaumuseen verwahrt werden, denn sie waren für die Ausstattung des Führermuseums in Linz vorgesehen.³²

Rückstellungen aus jüdischem Besitz 1938–1955. Alte Galerie des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum, Graz 1999 (LMJ, Alte Galerie), 110–114, XXII; vgl. LILLIE, Handbuch (wie Anm. 21), 872–883 (bes. 876: Nr. 104).

²⁵ Vgl. ARLT/LEITNER, Forschungsbericht (wie Anm. 24). Dieser seit Jänner 2000 vorliegende „Raubkunstbericht“ des Joanneums listet die zwischen 1938 und 1945 erfolgten Erwerbungen auf. Die einzelnen Stücke gingen im Wesentlichen an die Abteilungen Kulturhistorische Sammlung, Neue Galerie und Alte Galerie.

²⁶ Herbert HAUPT, Jahre der Gefährdung. Das Kunsthistorische Museum 1938–1945, Wien 1995, 18.

²⁷ Forschungsbericht des Arbeitskreises Erwerbungen und Rückstellungen aus jüdischem Besitz 1938–1955. Alte Galerie, Neue Galerie, Kulturhistorische Sammlung, Graz 1999 (LMJ, Alte Galerie).

²⁸ Stefan WINKLER, Wie sich das Joanneum an jüdischem Raubgut bediente. In: Kleine Zeitung, 03.02.2000, 56f. (hier 56).

²⁹ Vgl. Markus RIEGLER, Die Zeit des Nationalsozialismus. In: Ferdinand HUTZ (Red.), Stift Vorau im 20. Jahrhundert, Bd. 1, Vorau 2004, 90–163; Bernhard SEBL, Besitz der „toten Hand“. Entziehung und Restitution des Vermögens der Benediktinerstifte Admont und St. Lambrecht (= VStLA 32), Graz 2004; Irene BANDHAUER-SCHÖFFMANN, Entzug und Restitution im Bereich der Katholischen Kirche (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 22: Vermögensentzug und Rückstellung im Bereich der Katholischen Kirche 1), Wien/München 2004, 260–267; Alfred RINNERHALER, Die Orden als Feindbild des NS-Staates. In: Maximilian LIEBMAN/Hans PAARHAMMER/Alfred RINNERHALER (Hg.), Staat und Kirche in der „Ostmark“ (= Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg 70), Frankfurt am Main u.a. 1998, 351–394.

³⁰ Vgl. 300 Jahre Elisabethinen in Graz, Graz 1990, 18.

³¹ Vgl. StLA, L.Reg. 6, 371/I - A 2/1941.

³² StLA, L.Reg. 6, 371/I - 1947 (Alte Galerie und Skulpturensammlung); vgl. Birgit KIRCHMAYR, Adolf Hitlers „Sonderauftrag Linz“ und seine Bedeutung für den NS-Kunstraub in Österreich.

Die einschlägigen Ankäufe durch die Alte Galerie endeten offenbar 1944. Im November dieses Jahres überließ Garzarolli-Thurnlackh den seiner Abteilung „zustehenden“ Judencredit, den er seit 1941 nicht nur zur Erwerbung jüdischen Kunstbesitzes, sondern auch zum Ankauf mittelalterlicher Plastiken verwenden durfte,³³ dem Kunstgewerbemuseum, weil der Alten Galerie in den letzten Monaten kein irgendetwas interessantes Objekt mehr angeboten wurde.³⁴

Zur österreichischen Rückstellungsgesetzgebung

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges oblag es zuerst der Legislative, sich mit den Vermögensentziehungen während der NS-Herrschaft auseinanderzusetzen. Am 10. Mai 1945 beschloss die Provisorischen Staatsregierung unter Staatskanzler Karl Renner das Gesetz zur Erfassung von „im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften“,³⁵ doch musste erst ein zuständiges Amt für Wiedergutmachung geschaffen werden, es fehlte außerdem eine Durchführungsverordnung, und nicht zuletzt blieb die Gültigkeit des Gesetzes auf die von Sowjettruppen besetzten Gebiete beschränkt.³⁶ So ließ die praktische Umsetzung des Gesetzes bis September 1946 auf sich warten, ehe die aus der Nationalratswahl am 25. November 1945 hervorgegangene und am 7. Jänner 1946 von den Alliierten anerkannte Bundesregierung mit der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung die Voraussetzung zur konkreten Erfassung entzogenen Vermögens schuf.³⁷

In: Gabriele ANDERL/Alexandra CARUSO (Hg.), NS-Kunstraub in Österreich und seine Folgen, Innsbruck 2005, 26–41.

³³ Vgl. ARLT/LEITNER, Forschungsbericht (wie Anm. 24), 62–67.

³⁴ StLA, L.Reg. 6, 371/I - A 254/1944 (bei 371/I - A 2/1947).

³⁵ Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich 1945, 3. Stück, Nr. 10: Gesetz über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogenen Vermögensschaften vom 10. Mai 1945; vgl. Clemens JABLONER/Brigitte BAILER-GALANDA/Eva BLIMLINGER/Georg GRAF/Robert KNIGHT/Lorenz MIKOLETZKY/Bertrand PERZ/Roman SANDGRUBER/Karl STUHLFARRER/Alice TEICHOVA, Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 1), Wien/München 2003, 249f.; Georg GRAF, Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 2), Wien/München 2003, 24.

³⁶ Brigitte BAILER-GALANDA, Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 3), Wien/München 2003, 30f.; GRAF, Rückstellungsgesetzgebung (wie Anm. 35), 25.

³⁷ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1946, 49. Stück, Nr. 166: Verordnung des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien vom 15. September 1946 zur Durchführung des Gesetzes über die Erfassung arisierter und anderer im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtüber-

nahme entzogenen Vermögensschaften vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10 (Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung); GRAF, Rückstellungsgesetzgebung (wie Anm. 35), 25, 27; JABLONER u. a., Schlussbericht (wie Anm. 35), 250.

Was die Restitution betraf, fehlte es bis Anfang 1946 überhaupt an „klaren Vorstellungen darüber, wie mit dem in der NS-Zeit entzogenen Vermögen verfahren werden sollte“.³⁸ SPÖ und KPÖ präferierten das Modell eines aus den entzogenen Vermögen gespeisten „Restitutionsfonds“. Hilfsbedürftige Opfer des Nationalsozialismus hätten daraus Zahlungen erhalten sollen, während die ursprünglichen Eigentümer leer ausgegangen wären. Schließlich entschied man sich im Frühjahr 1946 für eine Naturalrestitution, also das Prinzip, nur das zurückzugeben, was vorhanden war.³⁹ Dazu wählte „man ein im wichtigeren Teil zivilverfahrensrechtliches, ansonsten verwaltungsrechtliches System, das die Opfer notwendigerweise in die Situation der Kläger, Antragsteller, Beschwerdeführer versetzte“.⁴⁰

Mit insgesamt sieben Rückstellungsgesetzen steckte der Gesetzgeber nun den rechtlichen Rahmen für die Restitution ab. Das Erste Rückstellungsgesetz vom 26. Juli 1946 befasste sich mit Vermögen, die vom nationalsozialistischen „Deutschen Reich auf Grund von aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften“ oder durch Verwaltungsakte entzogen worden waren und sich nunmehr in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befanden.⁴¹ Das Zweite Rückstellungsgesetz vom 6. Februar 1947 regelte die Rückstellung von Vermögen, die den ursprünglichen Eigentümern entzogen worden waren und sich nunmehr aufgrund der Vermögensverfallsbestimmungen im Verbotsgesetz (§ 1, § 3, § 11, § 26)⁴² sowie im Kriegsverbrechergesetz (§ 9, § 12)⁴³ im Eigentum der Republik Österreich befanden.⁴⁴ Ebenfalls am 6. Februar 1947 wurde schließlich das – für die vorliegende Arbeit relevante – Dritte Rückstellungsgesetz über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen

nahme entzogenen Vermögensschaften vom 10. Mai 1945, St. G. Bl. Nr. 10 (Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung); GRAF, Rückstellungsgesetzgebung (wie Anm. 35), 25, 27; JABLONER u. a., Schlussbericht (wie Anm. 35), 250.

³⁸ JABLONER u. a., Schlussbericht (wie Anm. 35), 247.

³⁹ Ebd., 248; Historikerkommission der Republik Österreich, Pressemitteilungen: Schlussbericht 21 (URL: http://www.historikerkommission.gv.at/deutsch_home.html) (12.02.2008)).

⁴⁰ Historikerkommission der Republik Österreich, Pressemitteilungen: Schlussbericht 21 (URL: http://www.historikerkommission.gv.at/deutsch_home.html) (12.02.2008)).

⁴¹ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1946, 47. Stück, Nr. 156: Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz); JABLONER u. a., Schlussbericht (wie Anm. 35), 254–256; BAILER-GALANDA, Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung (wie Anm. 36), 79–87 (hier bes. 79f., 85), 577; GRAF, Rückstellungsgesetzgebung (wie Anm. 35), 49–53.

⁴² Vgl. Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich 1945, 4. Stück, Nr. 13: Verfassungsgesetz vom 8. Mai 1945 über das Verbot der NSDAP (Verbotsgesetz).

⁴³ Vgl. Staatsgesetzblatt für die Republik Österreich 1945, 10. Stück, Nr. 32: Verfassungsgesetz vom 26. Juni 1945 über Kriegsverbrechen und andere nationalsozialistische Untaten (Kriegsverbrechergesetz).

⁴⁴ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1947, 14. Stück, Nr. 53: Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (Zweites Rückstellungsgesetz); JABLONER u. a., Schlussbericht (wie Anm. 35), 256f.; BAILER-GALANDA, Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung (wie Anm. 36), 87–120 (hier bes. 89, 116–120), 577; GRAF, Rückstellungsgesetzgebung (wie Anm. 35), 53f.

im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme beschlossen.⁴⁵ Bis 1949 folgten noch vier weitere Rückstellungsgesetze.⁴⁶

Gegenstand des Dritten Rückstellungsgesetzes war ganz allgemein „Vermögen, das während der deutschen Besetzung Österreichs, sei es eigenmächtig, sei es auf Grund von Gesetzen oder anderen Anordnungen, insbesondere auch durch Rechtsgeschäfte und sonstige Rechtshandlungen, dem Eigentümer (Berechtigten) ... im Zusammenhange mit der nationalsozialistischen Machtübernahme entzogen worden [war]“.⁴⁷ Eine Vermögensentziehung lag demzufolge insbesondere dann vor, „wenn der Eigentümer politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus unterworfen war“.⁴⁸

Während die Vollziehung des Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetzes den Finanzlandesdirektionen oblag – ein Rückstellungsanspruch war bei der zuständigen Finanzlandesdirektion anzumelden und diese entschied darüber durch Bescheid⁴⁹ –, wurden im Dritten Rückstellungsgesetz die für Verfahren nach diesem Bundesgesetz zuständigen Behörden eigens geschaffen. In erster Instanz waren dies die an allen Landesgerichten errichteten Rückstellungskommissionen, in zweiter Instanz hatten Rückstellungsoberkommissionen bei jedem Oberlandesgericht zu entscheiden, und

als dritte Instanz fungierte die Oberste Rückstellungskommission beim Obersten Gerichtshof.⁵⁰

Die katholische Kirche als Rückstellungswerberin

Bei der Auslegung des Dritten Rückstellungsgesetzes in der Rechtsprechung der Rückstellungskommissionen wurde bei bestimmten Personengruppen generell von einer politischen Verfolgung ausgegangen. Hinsichtlich dieser Personen kam es zu einer Umkehr der Beweislast.⁵¹ Dabei handelte es sich in erster Linie um Opfer von Verfolgung und Diskriminierung aus „rassischen“ Gründen, also vor allem um Jüdinnen und Juden sowie um Roma u. a.⁵² Generell als politisch verfolgt eingestuft wurden auch vom Stillhaltekommissar aufgelöste Vereine.

Andere natürliche oder juristische Personen mussten das Vorhandensein einer konkreten politischen Verfolgung erst glaubhaft machen. Diese Regelung galt auch für die katholische Kirche.⁵³ Die Oberste Rückstellungskommission stellte dazu fest: „Die katholische Kirche und ihre Orden können hinsichtlich der Verfolgung durch den Nationalsozialismus keineswegs den Juden gleichgestellt werden. Es kann zwar nicht in Abrede gestellt werden, dass die nationalsozialistischen Machthaber gegen die Kirche und ihre Einrichtungen mehr ablehnend als entgegenkommend eingestellt

⁴⁵ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1947, 14. Stück, Nr. 54: Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz); vgl. JABLONER u. a., Schlussbericht (wie Anm. 35), 257–278; BAILER-GALANDA, Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung (wie Anm. 36), 87–120, 577; GRAF, Rückstellungsgesetzgebung (wie Anm. 35), 54–60.

⁴⁶ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1947, 34. Stück, Nr. 143: Bundesgesetz vom 21. Mai 1947, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (Viertes Rückstellungsgesetz); Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1949, 35. Stück, Nr. 164: Bundesgesetz vom 22. Juni 1949 über die Rückstellung entzogener Vermögens juristischer Personen des Wirtschaftslebens, die ihre Rechtspersönlichkeit unter nationalsozialistischem Zwang verloren haben (Fünftes Rückstellungsgesetz); Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1949, 42. Stück, Nr. 199: Bundesgesetz vom 30. Juni 1949 über die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte (Sechstes Rückstellungsgesetz); Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1949, 44. Stück, Nr. 207: Bundesgesetz vom 14. Juli 1949 über die Geltendmachung entzogener oder nicht erfüllter Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft (Siebentes Rückstellungsgesetz); JABLONER u. a., Schlussbericht (wie Anm. 35), 278–283; BAILER-GALANDA, Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung (wie Anm. 36), 185–197.

⁴⁷ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1947, 14. Stück, Nr. 54, § 1, Abs. 1: Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz); JABLONER u. a., Schlussbericht (wie Anm. 35), 257; GRAF, Rückstellungsgesetzgebung (wie Anm. 35), 54.

⁴⁸ Vgl. Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1947, 14. Stück, Nr. 54, § 2, Abs. 1: Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz).

⁴⁹ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1946, 47. Stück, Nr. 156, § 2, Abs. 1, § 3, Abs. 1: Bundesgesetz vom 26. Juli 1946 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befinden (Erstes Rückstellungsgesetz); Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1947, 14. Stück, Nr. 53, § 2, Abs. 1, § 3, Abs. 1: Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich im Eigentum der Republik Österreich befinden (Zweites Rückstellungsgesetz); JABLONER u. a., Schlussbericht (wie Anm. 35), 288.

⁵⁰ Bundesgesetzblatt für die Republik Österreich 1947, 14. Stück, Nr. 54, § 15: Bundesgesetz vom 6. Februar 1947 über die Nichtigkeit von Vermögensentziehungen (Drittes Rückstellungsgesetz); Franz-Stefan MEISSEL/Thomas OLECHOWSKI/Christoph GNANT, Untersuchungen zur Praxis der Verfahren vor den Rückstellungskommissionen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich 4: Die Verfahren vor den österreichischen Rückstellungskommissionen 2), Wien/München 2004, 29.

⁵¹ „Aufgrund der generellen Vermutung, dass solche Personen politisch verfolgt gewesen waren, musste diese nicht mehr im Einzelfall bewiesen werden. Vielmehr musste der Anspruchsgegner zum Zwecke der Vermeidung des Prozessverlustes nachweisen, dass entgegen der generellen Vermutung der Rückstellungswerber im konkreten Fall keiner politischen Verfolgung ausgesetzt war.“ GRAF, Rückstellungsgesetzgebung (wie Anm. 35), 64.

⁵² Vgl. GRAF, Rückstellungsgesetzgebung (wie Anm. 35), 63–65.

⁵³ Ebd., 66f. – Die ambivalente Haltung der katholischen Kirche in Österreich gegenüber dem NS-Regime zwischen Arrangement und Verfolgung spiegelt sich in der historischen Fachliteratur wider (Auswahl): Erika WEINZIERL, Prüfstand. Österreichs Katholiken und der Nationalsozialismus, Mödling 1988; Maximilian LIEBMANN (Hg.), 1938 – Kirche in Österreich – 1988. Eine Dokumentation (= Grazer Beiträge zur Theologiegeschichte und kirchlichen Zeitgeschichte 4), Graz 1990; Maximilian LIEBMANN/Hans PAARHAMMER/Alfred RINNERHALER (Hg.), Staat und Kirche in der „Ostmark“ (= Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg 70), Frankfurt am Main u. a. 1998. Einer kirchenfreundlichen Interpretation bedient sich Jan MIKRUT (Hg.), Österreichs Kirche und Widerstand 1938–1945, Wien 2000. Betont kritisch argumentieren Walter SAUER, Loyalität, Konkurrenz oder Widerstand? Nationalsozialistische Kultuspolitik und kirchliche Reaktionen in Österreich 1938–1945. In: Emmerich TALOS/Ernst HANISCH/Wolfgang NEUGEBAUER/Reinhard SIEDER (Hg.), NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, Wien 2000, 159–186 (bes. 159), und Stefan MORITZ, „Grüß Gott und Heil Hitler“. Katholische Kirche und Nationalsozialismus in Österreich, Wien 2002. Zu Vermögensentziehung und Rückstellung im kirchlichen Bereich erschienen zuletzt BANDHAUER-SCHÖFFMANN, Entzug (wie Anm. 29).

gewesen sind, doch sind Maßnahmen, die auf eine generelle Verfolgung hätten schließen lassen, nicht bekannt geworden.⁵⁴ Wenn kirchliche Einrichtungen Rückstellungsansprüche erfolgreich geltend machen wollten, mussten sie also jeweils im konkreten Fall das Vorliegen einer politischen Verfolgung nachweisen.⁵⁵

In der Steiermark forderten nach Kriegsende zahlreiche kirchliche Einrichtungen, allen voran die enteigneten Klöster und Ordensniederlassungen, aber auch einzelne Pfarren sowie kirchliche Vereine, die Rückkehr zu den vor der NS-Machtergreifung gegebenen Besitzverhältnissen. Ab 1947 bediente man sich verstärkt des Dritten Rückstellungsgesetzes, um verloren gegangenes Vermögen einzuklagen; fast alle einschlägigen Anträge hatten entzogenen Immobilienbesitz zum Inhalt. Allein das Benediktinerstift Admont brachte bei der Rückstellungskommission am Landesgericht für Zivilrechtssachen in Graz 86 Klagen ein.⁵⁶ Von den etwa 240 Anträgen, die in den Jahren 1947 bis 1956 durch kirchliche Einrichtungen (Diözese Graz-Seckau, Pfarren, Klöster) und Vereine bei der Rückstellungskommission Graz eingebracht wurden, betrafen nur zwei die Rückgabe von (sakralen) Kunstgegenständen, diesfalls aus dem Joanneum.⁵⁷ Neben der in weiterer Folge zu behandelnden Klage der Pfarre Pöls hatte das Stift Vorau am 31. Dezember 1948 einen Antrag auf Rückstellung sakraler Gegenstände (Kelche, Monstranzen, Gewänder) gegen das Land Steiermark bzw. das Landesmuseum Joanneum eingebracht.⁵⁸ Weiters gingen in den Jahren 1948 bis 1950 bei der Rückstellungskommission Graz zumindest drei Anträge jüdischer Privatpersonen auf Rückstellung von entzogenen Kunstgütern aus dem Joanneum ein.⁵⁹

Schon vor Inkrafttreten des Dritten Rückstellungsgesetzes hatten die Alte Galerie und andere Abteilungen am Landesmuseum Joanneum zahlreiche Kunstgüter, die während der Nazi-Herrschaft in die Sammlung gelangt waren, an die rechtmäßigen Eigentümer zurückgestellt.⁶⁰ Die Rückgabe von eingezogenen Kunstgegenständen wurde nicht zuletzt von der britischen Besatzungsmacht überwacht. Die zuständige „Monuments, Fine Arts and Archives Branch“ in Graz war allerdings nur mit zwei

⁵⁴ Zitiert nach GRAF, Rückstellungsgesetzgebung (wie Anm. 35), 67. – Lediglich für katholische Vereine, die durch den Stillhaltekommissar aufgelöst worden waren, galt die generelle Vermutung der politischen Verfolgung. GRAF, Rückstellungsgesetzgebung (wie Anm. 35), 69, Anm. 64.

⁵⁵ GRAF, Rückstellungsgesetzgebung (wie Anm. 35), 459f. – Zur abweichenden steirischen Rechtsansicht siehe Anm. 93.

⁵⁶ Vgl. StLA, LG/ZRS Graz, Rk-Register 1947–1956 (Nr. 13–17). Von der Rückstellungskommission Graz wurden aber auch Klagen evangelischer Pfarren sowie der Israelitischen Kultusgemeinden Graz und Wien bzw. des Israelitischen Kranken- und Leichenvereines Knittelfeld behandelt.

⁵⁷ StLA, LG/ZRS Graz, Rk-Register 1947–1956 (Nr. 13–17).

⁵⁸ StLA, LG/ZRS Graz, Rk 814/48. Im Gegensatz zum übrigen Besitz des Stiftes waren diese Gegenstände nach Kriegsende nicht wieder in das Eigentum des Stiftes übergegangen, sondern nur *in treuhändige Verwaltung* übergeben worden. Der Rückstellungsantrag wurde jedoch am 5. März 1949 vom Stift zurückgezogen. Nach Klärung der Rechtslage erging der Rückstellungsbescheid in diesem Fall schließlich am 15. Oktober 1949, allerdings durch die Finanzlandesdirektion. Vgl. RIEGLER, Nationalsozialismus (wie Anm. 29), 163.

⁵⁹ Vgl. StLA, LG/ZRS Graz, Rk 211/48, Rk 378/49, Rk 153/50.

⁶⁰ Vgl. StLA, L.Reg. 6, 371/I - A 2/1947; StLA, L.Reg. 15 (Vermögensverwaltung), Jo 10/ 1950.

Mitarbeitern besetzt.⁶¹ Dass bei diesen Rückstellungen keine Vollständigkeit erreicht wurde, belegen jedoch die erst in den 1990er Jahren einer breiten Öffentlichkeit bekannt gewordenen Restbestände an jüdischem Raubgut im Joanneum.⁶²

Die Causa „Pölsler Madonna“ vor der Rückstellungskommission Graz

Auch der Pölsler Dechant Karl Bracher wollte sich das Rückstellungsgesetz zunutze machen. Bracher war im April 1941, nur wenige Tage nach der Entfernung der Madonna aus dem Pfarrhof, als neuer Hauptpfarrer und Dechant in Pöls eingesetzt worden.⁶³ Dem historisch wie kunsthistorisch versierten Geistlichen⁶⁴ war der Verkauf der Statue von Anfang an ein Dorn im Auge gewesen. Schon anlässlich ihrer Übergabe an Garzarolli-Thurnlackh, bei der er zufällig in Pöls anwesend war, hatte er sein Missfallen ausgedrückt. Er sah aber vorerst keine Möglichkeit, die spätgotische Skulptur wieder zurückzubekommen. Nach Kriegsende kam ihm nun aber die neue Rechtslage entgegen, sodass er sich fortan mit großem Eifer um die Rückstellung der Marienstatue nach Pöls bemühte.

Bracher dürfte auf eine Naturalrestitution gehofft haben, und es gab tatsächlich mehrere gute Gründe, die ein Engagement in diese Richtung angeraten erscheinen ließen. Nach Einholung eines Rechtsgutachtens und eigenen Recherchen forderte Bracher – selbstverständlich mit Wissen des Ordinariates – per Schreiben vom 13. November 1947 vom Kuratorium des Landesmuseums Joanneum die Rückstellung der „Pölsler Madonna“ und die Rückgängigmachung des Kaufvertrages bei Rückzahlung des Kaufpreises.⁶⁵ Zur Begründung seines Anspruches führte er mehrere Argumente an:

⁶¹ Johannes FEICHTINGER/Eduard STAUDINGER, Aspekte des kulturellen Wiederaufbaus in der Steiermark zwischen Kooperation und Kontrolle. In: Die „britische“ Steiermark 1945–1955, hg. v. Siegfried BEER (= Forschungen zur geschichtlichen Landeskunde der Steiermark 38), Graz 1995, 499–527 (hier 508f.).

⁶² Vgl. WINKLER, Joanneum (wie Anm. 28), 56f.; Forschungsbericht des Arbeitskreises Erwerbungen und Rückstellungen aus jüdischem Besitz 1938–1955. Alte Galerie, Neue Galerie, Kunsthistorische Sammlung. Graz 1999 (LMJ, Alte Galerie).

⁶³ Karl Bracher (* 13.11.1893, Groß St. Florian; † 12.02.1976, Graz) war von 1941 bis 1950 als Pfarrer und Dechant in Pöls tätig. DAG, Personalakt Karl Bracher; BRUNNER, Pöls (wie Anm. 3), 241; Helmut-Theobald MÜLLER (Hg.), Geschichte und Topographie des Bezirkes Deutschlandsberg, Bd. 2: Bezirkslexikon, Graz/Deutschlandsberg 2005, 403.

⁶⁴ Historische und kunsthistorische Arbeiten von Karl BRACHER (Auswahl): Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte des Stiftes Göß. In: ZHVSt 35 (1942), 24–37; „Der Stifteraltar“ und „der Stifterin genähter Ornat“ zu Göß. In: Aus Archiv und Chronik. Blätter für Seckauer Diözesangeschichte 1/6 (1948), 195–205; Der „sidelhof“ der Galler in der Graden. In: BIHK 33 (1959), 107–112; Lettner in steirischen Pfarrkirchen. In: Siedlung, Wirtschaft und Kultur im Ostalpenraum (= VStLA 2), Graz 1960, 293–304; Alte Eisenbergwerke um Judenburg I. Das Eisenbergwerk im Seetal. In: BIHK 38 (1964), 14–23; Alte Eisenbergwerke um Judenburg II. Die Eisenwerke im Möschitzgraben bei St. Peter ob Judenburg. In: BIHK 38 (1964), 50–57; Laßnitz – Sulm. Zur mittelalterlichen Geschichte der Zwischenflußlandschaft. In: ZHVSt 58 (1968), 135–169.

⁶⁵ StLA, L.Reg. 6, 371/I - P 1/1947.

1. Der Verkauf der „Pölsler Madonna“ sei nicht aus freien Stücken erfolgt, sondern nur unter politischem Druck und unter Androhung der Konfiskation. Garzarolli-Thurnlackh selbst habe ihm bei der Übergabe der Statue bestätigt, dass der Kirche unter den gegebenen politischen Verhältnissen keine andere Wahl bleibe, als dem Verkauf zuzustimmen, weil die Plastik sonst ohne Entschädigung konfisziert werden würde. Somit sei der Tatbestand der Vermögensentziehung nach § 2, Abs. 1 des Dritten Rückstellungsgesetzes erfüllt.
2. Der Kaufvertrag sei ungültig, weil sich die Statue nicht im Besitz der Kirche, sondern der Pfründe Pöls befunden habe, was durch Pfründeninventare des 19. Jahrhunderts belegt werden könne. Das Pfründenvermögen sei aber von der Verwaltung durch den Pfarrkirchenrat ausgenommen und der Verkauf der Marienstatue durch den Kirchenrat somit nicht rechtmäßig.
3. Die als Voraussetzung für den Verkauf herangezogene Annahme, dass die Plastik nicht mehr in sakraler Verwendung stand, habe nicht der Wahrheit entsprochen. Mehrere Zeitzeugen hätten bestätigt, dass bei der Madonna bis zuletzt wöchentlich Andachten gefeiert worden seien.
4. Der Kaufpreis sei weit unter dem tatsächlichen Wert der „Pölsler Madonna“ gelegen. Ein Kunstexperte⁶⁶ hätte sie auf 10.000 bis 20.000 Reichsmark geschätzt.⁶⁷

Dechant Bracher wusste natürlich, dass der formelle Rückstellungsanspruch eigentlich an die Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen zu richten war, hoffte aber durch die Eingabe an das Joanneum eine außergerichtliche Regelung der Angelegenheit erreichen zu können und ersuchte das Kuratorium daher um rechtzeitige Stellungnahme.⁶⁸

Vom Joanneum wurde der Sachverhalt zur weiteren Behandlung der Kulturabteilung der Steiermärkischen Landesregierung übergeben. Landesrat DDDr. Udo Illig⁶⁹ verlangte nun von Dr. Garzarolli-Thurnlackh, der mittlerweile die Österreichische Galerie in Wien leitete, eine Stellungnahme. Garzarolli-Thurnlackh bestätigte in seinem Antwortschreiben vom 8. Dezember 1947 zwar, Bracher im April 1941 in Pöls getroffen und sich mit ihm unterhalten zu haben, bestritt aber, dabei irgendwelche Drohungen ausgesprochen zu haben. *Mit Druckmitteln nationalsozialistischer Gepflogenheit habe ich niemals gearbeitet und diese auch der Kirche gegenüber in keiner Weise verwendet.*⁷⁰ Auch eine sakrale Verwendung der „Pölsler Ma-

donna“ zum Zeitpunkt des Verkaufes stellte Garzarolli-Thurnlackh unter Hinweis auf die Aufstellung der Statue im Theatersaal des Pfarrhofes entschieden in Abrede. Als Begründung für das seinerzeitige Erwerbungsprogramm nannte Garzarolli-Thurnlackh nunmehr nur den Versuch, den in der Zwischenkriegszeit begonnenen Ausverkauf steirischer Plastiken zu verhindern. Er meinte auch, dass das Ansuchen des Dechants vor der Rückstellungskommission abschlägig beschieden werden müsste.⁷¹ Nach Erhalt dieser Stellungnahme übermittelte das Amt der Steiermärkischen Landesregierung eine Kopie an das Hauptpfarramt Pöls und lehnte eine weitere Befassung mit der Angelegenheit ab. Es wurde Dechant Bracher überlassen, seinen Rückforderungsanspruch bei der Rückstellungskommission geltend zu machen.⁷²

Fünf Monate später, im Mai 1948, wandte sich Bracher mit einer Replik auf Garzarolli-Thurnlackhs Erklärung neuerlich an die Landesregierung. Darin widersprach er dessen Darstellung in allen Punkten und behauptete, dass Garzarolli-Thurnlackh auch Fürstbischof Pawlikowski die Zustimmung zum Verkauf kirchlicher Plastiken angeraten hätte, um einer staatlichen Beschlagnahme zuvorzukommen. Schließlich wiederholte Bracher seinen Rückforderungsanspruch: *Die Madonna mit dem Jesukinde soll von der niederen Stufe der musealen Bewunderung wiederum auf die ursprüngliche, jahrhundertalte Stufe der marianischen Verehrung im Pfarrhofe erhoben werden.* Doch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung ließ sich nicht beeindrucken.⁷³

Für Dechant Bracher blieb nun nur mehr die Möglichkeit, seinen Anspruch auf gerichtlichem Weg geltend zu machen. Daher wurde am 18. November 1948 durch den Anwalt Dr. Jakob Haidacher als Rechtsvertreter der Pfarrpfründe Pöls unter Verwendung der bereits genannten Argumente bei der Rückstellungskommission am Landesgericht für Zivilrechtssachen in Graz⁷⁴ ein entsprechender Antrag einge-

⁶⁶ Es handelte sich um den Donawitzer Arzt und Kunstsammler Dr. Gustav Hackl.

⁶⁷ DAG, Pöls, Pfründe.

⁶⁸ Ebd.

⁶⁹ Vgl. Stefan KARNER, Maßgebende Persönlichkeiten 1938 in Graz. In: Graz 1938 (= HJStG 18/19), Graz 1988, 381–438 (hier 402).

⁷⁰ StLA, L.Reg. 6, 371/I - P 1/1947. Zur Unterstreichung dieses Standpunktes verwies Garzarolli-Thurnlackh auch auf seine Entlassung aus dem Dienst des Joanneums im März 1939. Diese Entlassung wurde allerdings 1940 aufgehoben und Garzarolli-Thurnlackh konnte wieder seinen alten Posten übernehmen (vgl. StLA, L.Reg. 6, 373 - Ga 17/1939, bei 370 - G 18/1942). Nach Kurt WOISETSCHLÄGER führten politische Gründe zur vorübergehenden Entlassung, nach HÖFLECHNER/POCHAT Beanstandungen hinsichtlich der kommissarischen Verwaltung des Stiftes Admont. WOISETSCHLÄGER, Alte Galerie (wie Anm. 5), 178; HÖFLECHNER/POCHAT, Kunstgeschichte (wie Anm. 5), 138.

⁷¹ Abschließend bemerkte Garzarolli-Thurnlackh: *Leider erlebe ich hier in Wien, natürlich in ganz anderen Zusammenhängen, oft genug ähnliche Fälle. Es ist nur erstaunlich, daß die Kläger oft nach vielen Jahren sich an einzelne Worte zu erinnern vermeinen, während es offenkundig ist, daß sie schließlich Herzenswünsche mit aller Leidenschaft verfolgen und hiebei ihre Einbildung alle Zügel schiessen lassen* (StLA, L.Reg. 6, 371/I - P 1/1947). Tatsächlich war Garzarolli-Thurnlackh nach Kriegsende als Leiter der Österreichischen Galerie Teil jener Kunstbürokratie, welche sich darauf verstand, unter Ausnutzung der restriktiven österreichischen Ausfuhrgesetzgebung die Rückgabe von während der NS-Zeit entzogenen Kunstwerken an die rechtmäßigen, meist jüdischen Besitzer zu erschweren oder zu verhindern und sie stattdessen, sofern die Exponate nicht ohnehin schon dort gelandet waren, in Bundes- und Landesmuseen „umzuleiten“. So hintertrieb er 1948 auch mit „Erfolg“ die Rückgabe von Gemälden Gustav Klimts aus der Sammlung Bloch-Bauer, die sich seit 1941 in der Österreichischen Galerie befanden. Vgl. CZERNIN, Fälschung. Bd. 2 (wie Anm. 21), 301–347). Darüber hinaus tätigte die Österreichische Galerie in seiner Amtszeit zahlreiche fragwürdige Erwerbungen, darunter Kunstgegenstände aus der Sammlung Louis Rothschild. Vgl. Thomas TRENKLER, Der Fall Rothschild. Chronik einer Enteignung, Wien 1999, 82, 86.

⁷² StLA, L.Reg. 6, 371/I - P 1/1947.

⁷³ Ebd.

⁷⁴ Zur Quellenlage: Die Akten der Rückstellungskommission Graz sind – mit Ausnahme des Jahres 1947 – im StLA vollständig erhalten. Die Akten der Rückstellungskommission Leoben wurden hingegen in den 1980er Jahren am Landesgericht Leoben skartiert.

bracht.⁷⁵ Am 30. Dezember 1948 folgte der – zur Absicherung getätigte⁷⁶ – Antrag an die Finanzlandesdirektion.⁷⁷

Nach Einreichung der Klage in der Causa „Pölser Madonna“ traf die Antwort des Rechtsvertreters des Landes Steiermark, Dr. Heinrich Mitter, am 15. Jänner 1949 bei Gericht ein. Darin wurden sämtliche Äußerungen des Antragstellers bestritten, wobei man sich im Wesentlichen auf die Argumente von Dr. Garzarolli-Thurnlackh stützte.⁷⁸ Die Verhandlung der Rückstellungskommission wurde daraufhin für den 16. Februar 1949 in Graz angesetzt.

Soweit aus dem zugänglichen Archivmaterial ersichtlich, kam es nun aber im Vorfeld dieser Verhandlung zu einer Reihe von Treffen und Briefwechseln, die sich auch auf das spätere Urteil der Rückstellungskommission auswirken sollten. Hier ist besonders auf den regen Austausch zwischen Fürstbischof Pawlikowski und Dr. Garzarolli-Thurnlackh hinzuweisen. Die beiden trafen sich Mitte Jänner 1949 in Graz und unterhielten sich dabei über die Rückstellung der „Pölser Madonna“. Entweder schon bei dieser Gelegenheit oder kurz darauf ließ Garzarolli-Thurnlackh dem Fürstbischof einen Brief zukommen, den er seinerseits von Dr. Heinrich Mitter, dem Anwalt der Landesregierung in der Causa „Pölser Madonna“, bekommen hatte. Mitter erklärte in diesem Schreiben: *Die Rechtslage und die bisherige Praxis nach dem 3. Rückstellungsgesetz ist folgende, daß nach Ansicht der Steiermärkischen Rückstellungskommissionen und Rückstellungsoberkommission in Graz die katholische Kirche, wenigstens in der Steiermark, von Haus aus zu den von dem Nationalsozialismus verfolgten Personenkreis gehört, sodaß die Bestimmungen des § 2 (1) Rückstellungsgesetz Anwendung zu finden haben, wonach eine Vermögensentziehung im Sinne des Gesetzes nur dann nicht vorliegt, wenn der Erwerber ... dartut, daß der Verkauf auch unabhängig von der Machtergreifung des Nationalsozialismus erfolgt wäre.*⁷⁹

Garzarolli-Thurnlackh schlug Pawlikowski daher vor, für das Gericht eine Erklärung über die ihm aufgezwungene Nachgiebigkeit gegenüber den NS-Behörden abzufassen.⁸⁰ Pawlikowski folgte diesem Ratschlag, zumal angesichts der herrschenden Spruchpraxis bei Vorlage einer solchen Aussage damit gerechnet werden konnte, dass die strittige Statue wieder der Pfarrpfründe Pöls zugesprochen werden würde. Der Text dieser Erklärung lautete: *In der Angelegenheit der Rückstellung der Pölser Madonna ... teile ich mit, daß ich während des nationalsozialistischen Regimes den Wünschen der NS-Behörde, insoweit es mit den kirchlichen Gesetzen nicht in Widerspruch stand, entgegengekommen bin, um jeden unnötigen Anstoß zu ver-*

⁷⁵ StLA, LG/ZRS Graz, Rk 614/48.

⁷⁶ Die Finanzlandesdirektion war für die Vollziehung des Ersten und Zweiten Rückstellungsgesetzes zuständig.

⁷⁷ StLA, FLD-Rückstellungsakten, L 17-1005/1948; StLA, BH Judenburg 15/I, K. 416, D. Vermögen A-R 1949/50.

⁷⁸ Garzarolli-Thurnlackh wurde im Übrigen – wegen seiner vorübergehenden Entlassung – als Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung bezeichnet (StLA, LG/ZRS Graz, Rk 614/48).

⁷⁹ DAG, Pöls, Verschiedenes. – Zur steirischen Spruchpraxis gegenüber der katholischen Kirche siehe Anm. 93.

⁸⁰ DAG, Pöls, Verschiedenes.

*meiden und die gegebene Lage nicht zu verschlechtern. Entsprechend dieser meiner Einstellung habe ich auch die Zustimmung zur Veräußerung der Pölser Madonna gegeben.*⁸¹ Zweck dieser Erklärung mag es auch gewesen sein, die Opferrolle des Fürstbischofs herauszustreichen. Pawlikowski war zwar von den Nationalsozialisten am 12. März 1938 unter Hausarrest gestellt und am nächsten Tag für 24 Stunden im Grazer Polizeigefangenenhaus inhaftiert worden, doch resultierten diese Maßnahmen weniger aus seiner potentiellen NS-Gegnerschaft, sondern vielmehr aus dem Fanatismus der Grazer Nationalsozialisten, allen voran des späteren Gauleiters Siegfried Überreither.⁸² In den folgenden Jahren der NS-Herrschaft war Pawlikowski auf ein Auskommen mit den Nationalsozialisten bedacht – angesichts der vielen Zwangsmaßnahmen des Regimes gegenüber kirchlichen Einrichtungen sowie zahlreicher verhafteter und mehrerer getöteter Priester, Ordensangehöriger und Laien aus seiner Diözese⁸³ eine fruchtlose Haltung.⁸⁴

Vor Abfassung der genannten Erklärung verlangte Pawlikowski von Dechant Bracher aber noch eine vertrauliche Stellungnahme, ob es diesem mit der Rückstellung der Madonna wirklich ernst sei und schloss – wiederum auf Anregung von Garzarolli-Thurnlackh – noch die Frage an, ob Bracher bereit sei, die „Pölser Madonna“ – wenn sie ihm von der Rückstellungskommission zugesprochen werden sollte – dem Diözesanmuseum zu überlassen. In seiner Antwort machte Bracher nochmals klar, wie wichtig die Rückstellung der Plastik für ihn und besonders die Pfarre sei, entsprach aber – wenn auch zähneknirschend, wie man sich vorstellen kann – ebenso der indirekten Aufforderung seines Bischofs, indem er erklärte: *Dies schließt aber nicht die Bereitwilligkeit der Pfründenvorsteherung aus, die altehrwürdige Madonna dem Diözesanmuseum zu überlassen.*⁸⁵

Die fürstbischöfliche Erklärung über die Umstände des Verkaufs der „Pölser Madonna“ wurde nach Rücksprache mit dem Rechtsvertreter der Pfarre Pöls an Dr. Mitter übermittelt, der zugleich auch eine neue Stellungnahme Garzarolli-Thurnlackhs erhielt. Garzarolli-Thurnlackh vertrat darin – anders als noch im Dezember 1947 – die Ansicht, dass die „Pölser Madonna“ zurückgegeben werden müsse, und

⁸¹ Ebd.

⁸² Vgl. Oskar VESELSKY, Bischof und Klerus der Diözese Seckau unter nationalsozialistischer Herrschaft (= Dissertationen der Karl-Franzens-Universität Graz 54), Graz 1981, 261–267; Maximilian LIEBMANN, Die katholische Kirche in Graz 1938. In: Graz 1938 (wie Anm. 69), 167–201 (hier 174–180); Maximilian LIEBMANN, Die Zeit Fürstbischofs Pawlikowskis. In: Karl AMON/Maximilian LIEBMANN (Hg.), Kirchengeschichte der Steiermark, Graz 1993, 322f.; Stefan KARNER, Die Steiermark im 20. Jahrhundert. Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur, Graz 2000, 216.

⁸³ Vgl. VESELSKY, Klerus (wie Anm. 82), 324–394 (bes. 330, 335, 355–368); LIEBMANN, Die Zeit Fürstbischofs Pawlikowskis (wie Anm. 82), 353–360.

⁸⁴ Pawlikowski mag überfordert gewesen sein, doch seine indifferente Haltung gegenüber religiös motiviertem Widerstand im Allgemeinen – dieser wurde tatsächlich vor allem von Laien und niederen Klerikern getragen – und Wehrdienstverweigerung im Besonderen hatte ihre Wurzeln wohl auch in seiner jahrzehntelangen Tätigkeit als Militärseelsorger. Vgl. LIEBMANN, Die Zeit Fürstbischofs Pawlikowskis (wie Anm. 82), 355; KARNER, Steiermark im 20. Jahrhundert (wie Anm. 82), 250.

⁸⁵ DAG, Pöls, Verschiedenes.

äußerte diese Meinung auch in einem weiteren Brief an Pawlikowski: *Nach meiner Ansicht erübrigt sich durch Exzellenz Stellungnahme jeder Rückstellungsprozeß und ist die Ausfolgung der Figur von Seiten des Landesmuseums Joanneum an die Pfarre Pöls verpflichtend.*⁸⁶

Diese beiden „zeitgerecht“ entstandenen Stellungnahmen spielten bei der Rückstellungsverhandlung am 16. Februar 1949 eine entscheidende Rolle, denn die Kernfrage, die von der Kommission geklärt werden musste, lautete, ob der Verkauf der „Pölsler Madonna“ unabhängig von den herrschenden politischen Verhältnissen abgelaufen war oder nicht.⁸⁷ Angesichts der vorgelegten schriftlichen Unterlagen beschränkte sich der vorsitzende Richter Dr. Anton Felber bei der Verhandlung auf die Befragung von nur zwei Zeugen – Prof. Dr. Johann Dinawitzer⁸⁸ als Kunstberater der Diözese sowie Dechant Karl Bracher – und verzichtete damit unter anderem auch auf die Befragung von Fürstbischof Pawlikowski und Dr. Garzarolli-Thurnlackh, die bereits eine Zeugenladung erhalten hatten. Nach einer kurzen Beratung mit den beiden Beisitzern erklärte Felber, alle weiteren Beweisanträge abzulehnen, und verkündete das Erkenntnis des Gerichtes, wonach eine Vermögensentziehung vorliege und die „Pölsler Madonna“, gegen Rückzahlung des Kaufpreises, sofort an die Pfarrpfunde Pöls zurückzugeben sei. Die ganze Verhandlung dauerte nur 55 Minuten.

In der Urteilsbegründung wurde die Argumentation der klagenden Partei bestätigt, dass es ohne entsprechenden Druck von nationalsozialistischer Seite nie zu dem Verkauf an das Landesmuseum gekommen wäre. Insbesondere die Zustimmung zur Veräußerung durch Fürstbischof Pawlikowski sei nur unter dem Eindruck der damaligen politischen Verhältnisse erfolgt, um so einer drohenden Beschlagnahme dieses und weiterer Kunstwerke vorzugreifen. Außerdem wurde festgehalten, dass die Pfarre Pöls den Käufer nicht frei wählen konnte und keine angemessene Gegenleistung für die Statue erhalten habe, weil der Kaufpreis von 2.500 Reichsmark nur ein Viertel des von einem Experten festgestellten tatsächlichen Wertes von zumindest 10.000 Reichsmark ausgemacht habe.⁸⁹

Hinsichtlich der auffällig raschen Abwicklung dieser Verhandlung ist auch die offenbar enden wollende Motivation des Vorsitzenden in Rechnung zu stellen.⁹⁰ Dr. Felber war in erster Linie als Strafrichter tätig und zeigte für die ihm zugewiesenen Rückstellungsfälle nur geringes Interesse.⁹¹ Das Urteil selbst ist aber ebenso im

⁸⁶ Ebd.

⁸⁷ Die Tatsache, dass verkauft wurde, sagt allein noch nichts über die Rechtmäßigkeit des Vorgangs aus, denn auch bei den Ausräumungen wurde formal angekauft, ebenso bei mancher kalten Enteignung.

⁸⁸ Prof. Johann Dinawitzer war von 1938 bis 1964 Kustos des Diözesanmuseums in Graz (URL: <http://www.graz-seckau.at/dioezesanmuseum/museum/leiter.php> (09.02.2008)).

⁸⁹ StLA, LG/ZRS Graz, Rk 614/48.

⁹⁰ Zur Kommissionstätigkeit als unter den Richtern wenig geschätzte Arbeit vgl. auch MEISSEL/OLECHOWSKI/GNANT, Rückstellungskommissionen (wie Anm. 50), 259–265; Thomas OLECHOWSKI, Ehrenamt oder lästige Bürde? Die Rückstellungskommissionen und ihre Richter. In: Verena PAWLOWSKY/Harald WENDELIN (Hg.), Die Republik und das NS-Erbe (= Raub und Rückgabe. Österreich von 1938 bis heute 1), Wien 2005, 67–77.

⁹¹ Dieser Umstand fand 1950 auch in den Justizverwaltungsakten der Rückstellungskommission

Lichte der bereits erwähnten steirischen Spruchpraxis gegenüber der katholischen Kirche zu sehen. Diesbezüglich heißt es in der Urteilsbegründung: *Es ist allgemein bekannt und bedarf keines besonderen Beweises, dass insbesondere auch die röm. kath. Kirche als Vermögensträger zu jenen Gemeinschaften gehörte, deren Entrechtung und Ausrottung in der machtpolitischen Zielsetzung des Nationalsozialismus gelegen war. Die Entscheidung über einen Rückstellungsanspruch einer solchen Gemeinschaft ist daher nach der Bestimmung des § 2/1 des 3. RStG. zu beurteilen.*⁹² Durch die schnelle und unausgewogene Abwicklung des Verfahrens zugunsten der klagenden Partei vermied der Richter jedenfalls eine ausführliche Auseinandersetzung mit dem Sachverhalt und folgte einfach – noch dazu auf eine reichlich plumpe Art und Weise – der offenbar gängigen Judikaturlinie bei derartigen Rückstellungsverhandlungen.⁹³ Selbst Dr. Haidacher, der Rechtsvertreter der Pfarrpfunde Pöls, hätte eher mit einer Abweisung der Klage gerechnet, weil ihm gerade dieser Rückstellungsfall rechtlich nicht völlig eindeutig erschienen war. Haidacher hoffte nun, dass eine Beschwerde gegen das Erkenntnis ausbleiben würde, weil inzwischen auch Landesrat Illig von Garzarolli-Thurnlackhs Sinneswandel Kenntnis erhalten hatte.⁹⁴

Doch die Gegenseite gab sich nicht geschlagen und focht das Urteil vollinhaltlich an. Dr. Mitter brachte als Vertreter des Landes Steiermark am 28. Juni 1949 wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unrichtiger Beweiswürdigung und falscher rechtlicher Beurteilung eine Beschwerde an die Rückstellungsoberkommission beim Oberlandesgericht für Zivilrechtssachen in Graz ein. Besonders scharf kritisiert wurde darin die Ablehnung sämtlicher Beweismittel der beklagten Partei ohne entsprechende Überprüfung. Dass die Zeugen der beklagten Partei nicht angehört wur-

Erwähnung: Dr. Felber ist mehrfach zu den von ihm angeordneten Verhandlungen nicht erschienen und läßt in mehreren Fällen ... mit der Ausfertigung der verkündeten Entscheidungen ungebührlich lange auf sich warten (LG/ZRS Graz, Rk-Jv 11/50).

⁹² StLA, LG/ZRS Graz, Rk 614/48.

⁹³ Ebd. – Im Verlauf des Rechtsstreits um die „Pölsler Madonna“ ist – zumindest bis 1949 – mehrfach von einer eigenen Rechtsansicht der steirischen Rückstellungskommissionen die Rede, wonach die katholische Kirche generell als NS-Opfer einzustufen und in der Judikatur entsprechend zu behandeln wäre. Zur Verifizierung und Quantifizierung einer solchen spezifisch steirischen Spruchpraxis müssten alle einschlägigen Fallakten untersucht werden, was den Rahmen dieser Arbeit deutlich sprengen würde. Aus dem weiteren Verlauf der Causa „Pölsler Madonna“ ist jedoch kein Automatismus zugunsten der Klägerin abzuleiten. Vielmehr hätte hier die katholische Kirche bzw. die Pfarre Pöls als Rückstellungswerberin das Vorliegen einer politischen Verfolgung konkret nachweisen müssen. Bei stichprobenartiger Durchsicht von Verhandlungsakten der Rückstellungskommissionen in Linz und Klagenfurt entsteht ebenfalls das Bild einer ausgewogenen Judikatur (vgl. OÖLA, Rk 32/1947; KLA, Rk 62/48). Ganz allgemein, also ohne Beschränkung auf Fälle mit kirchlichen Einrichtungen als klagende Partei, berichten MEISSEL/OLECHOWSKI/GNANT in ihrer Untersuchung von über 300 Rückstellungsverfahren der Obersten Rückstellungskommission sowie der Rückstellungskommission Wien, dass „zumindest in der Frühphase der Rückstellungsverfahren (Ende 1947/Anfang 1948) die Judikatur dazu tendierte, die gesetzlichen Vorgaben zugunsten der Rückstellungswerber auszulegen“, während „ab den frühen fünfziger Jahren eine zunehmend restriktive Haltung“ konstatiert wurde. MEISSEL/OLECHOWSKI/GNANT, Rückstellungskommissionen (wie Anm. 50), 399f.

⁹⁴ DAG, Pöls, Verschiedenes.

den, stand im krassen Gegensatz zu den Bestimmungen der Zivilprozessordnung. In diesem Vorgehen wurde ein reiner Willkürakt gesehen, mit dem ein bestimmtes Ziel verfolgt wurde. In der Beschwerde heißt es dazu, es sei *die Annahme nicht zu rechtfertigen, dass die Durchführung eines ordentlichen Beweisverfahrens, in welcher[!] die Beweismittel beider Parteien vom Gerichte geprüft werden, von Haus aus deswegen zu unterbleiben hätte, weil es sich um einen Anspruch eines kath. Pfarrers oder einer kath. Pfarre handelt.*⁹⁵ Wenn auch nicht in dieser Deutlichkeit ausgesprochen, so lautete doch der Vorwurf an die Rückstellungskommission, dass der Verfahrensverlauf zurechtgebogen worden sei.⁹⁶

Die Rückstellungsoberkommission Graz unter Vorsitz von Dr. Waldemar Siess leistete der Beschwerde des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung am 20. Juli 1949 Folge und verwies das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die I. Instanz zurück. In der Begründung wurde mit Kritik an der Verhandlungsführung nicht gespart, und sie enthält gleichzeitig unmissverständliche Vorgaben für den gewünschten Verlauf der Neuverhandlung. Im Zentrum der Kritik stand die verabsäumte Abklärung der entscheidenden Frage, ob maßgebliche politische Stellen tatsächlich mit einer allfälligen Beschlagnahme von Kunstgegenständen gedroht hatten. Dazu wäre die Einvernahme von Dr. Garzarolli-Thurnlackh unerlässlich gewesen, und ihre Unterlassung wurde daher als schwerster Verfahrensmangel eingestuft. Ein Eingriff der Nationalsozialisten in den kirchlichen Bereich und damit eine Vermögensentziehung sei im Falle der „Pölser Madonna“ nur dann vorgelegen, wenn die Statue noch in sakraler Verwendung gestanden hätte, was aber unter Hinweis auf den letzten Standort der Plastik im Theatersaal des Pfarrhofes in Abrede gestellt wurde. Aus dem Ankauf von nicht mehr in sakraler Verwendung stehenden Kunstwerken könne aber keine politische Verfolgung abgeleitet werden. Die Rückstellungsoberkommission forderte daher eine differenziertere Beurteilung der Sachlage. *Die katholische Kirche ist ... nicht so unbedingt, wie dies die erste Instanz tut, in die Reihe der verfolgten Personen einzureihen. [...] Wenn die katholische Kirche auch in vielen Fällen als solche unbedingt zu gelten hat, so tragen gerade die aus der Natur der Sache sich ergebenden Verbindungen mit Museen einen Charakter, der mit der Machtergreifung [des Nationalsozialismus, Anm.] mit bestem Willen in keinem [!] Zusammenhang zu bringen ist.* Die Kirche habe vor und nach der nationalsozialistischen Herrschaft immer wieder einzelne Stücke aus ihrem Besitz zu Museumszwecken an das Landesmuseum Joanneum verkauft und somit ständige Geschäftsverbindungen unterhalten. Nicht zuletzt sollte nun auch der tatsächliche Wert der „Pölser Madonna“ durch einen gerichtlich beeideten Kunstsachverständigen festgestellt werden, denn die Erstkommission hätte sich nicht ohne weitere Überprüfung der von der klagenden Partei beigebrachten Einschätzung eines so genannten Kunstexperten anschließen dürfen. Angesichts der zahlreichen, teils geradezu unglaublichen Mängel dieser Verhandlung konnte das angefochtene Erkenntnis nur aufgehoben werden.⁹⁷

⁹⁵ StLA, LG/ZRS Graz, Rk 614/48.

⁹⁶ Ebd.

⁹⁷ Ebd.

Das Rückstellungsverfahren wurde daraufhin im Oktober 1949 mit der Anhörung weiterer Zeugen wieder aufgenommen. Die beklagte Partei legte besonders auf die Einvernahme von Dr. Karl Garzarolli-Thurnlackh großen Wert, die auf dem Rechtshilfewege am 20. Oktober und 13. Dezember 1949 beim Bezirksgericht Innere Stadt in Wien durchgeführt wurde. Garzarolli-Thurnlackh gab dabei – als mittlerweile dritte Version seiner Sicht der Dinge – zu Protokoll, dass Pawlikowski zwar unter allgemeinem politischen Druck gestanden habe, ihm (Garzarolli-Thurnlackh) im Hinblick auf das Erwerbungsprogramm des Joanneums aber vielmehr aus persönlichen Gründen entgegengekommen sei.⁹⁸ *Wir haben uns gegenseitig geholfen, soweit es möglich war. Allerdings muss ich der Meinung sein, dass für seine Exzellenz im Falle der Ablehnung meines Ansuchens sich „Straffolgen“ kaum hätten ergeben können.* Es sei also kein irgendwie gearteter Druck ausgeübt worden, denn das Erwerbungsprogramm war schließlich eine rein museale Angelegenheit und hatte mit den Parteidienststellen nichts zu tun. *Im gegenständlichen Fall war ich auch unter keinem NS-Druck, so dass ich etwa die Pölser Maria unbedingt erwerben mußte, ebensowenig aber auch der Verkaufspartner.* Den Wert der Plastik hätte er im Übrigen zu hoch angesetzt, weil er sie irrtümlich für das Werk eines anderen Meisters gehalten habe. Garzarolli-Thurnlackh war nun auch wieder der Ansicht, dass der Verkauf korrekt abgewickelt worden sei und die Plastik im Joanneum bleiben sollte.⁹⁹

Der am 26. Jänner 1950 befragte Kunstsammler Dr. Gustav Hackl wiederholte allerdings seine Einschätzung, dass der Wert der „Pölser Madonna“ zum Zeitpunkt des Verkaufes mindestens 10.000 Reichsmark betragen habe. Der von Garzarolli-Thurnlackh angesetzte Kaufpreis von 2.500 Reichsmark wäre somit viel zu niedrig gewesen und schon allein dadurch eine Vermögensentziehung vorgelegen.

Nachdem die bisherigen Zeugeneinvernahmen auf dem Rechtshilfewege in Wien und Leoben stattgefunden hatten, wurde am 15. März 1950 wieder eine Verhandlung der Rückstellungskommission in Graz angesetzt. Die klagende Partei versuchte nun verstärkt, die sakrale Verwendung der „Pölser Madonna“ herauszustreichen und stellte dazu neue Beweisanträge. Unter anderem wurde der Direktor des Odilieninstitutes Graz und frühere Kaplan von Pöls, Johann Friedl, als Zeuge befragt. Friedl erklärte, dass nach seiner Erinnerung im Theatersaal bei der Madonna immer wieder religiöse Übungen katholischer Vereine abgehalten worden seien. Mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten 1938 seien Andachten und religiöse Veranstaltungen außerhalb der Kirche aber verboten worden.¹⁰⁰

Bei der Verhandlung am 15. März 1950 hätte auch Fürstbischof Pawlikowski als Zeuge aussagen sollen, er erschien aber nicht vor Gericht. Die Rückstellungskommission entschied daraufhin, eine weitere Verhandlung anzusetzen und dabei den

⁹⁸ Dr. Haidacher interpretierte diese Formulierung dahingehend, dass Garzarolli-Thurnlackh den Fürstbischof um dieses Entgegenkommen gebeten hatte, weil er sich durch den Erwerb wertvoller Plastiken aus kirchlichem Besitz gegenüber den nationalsozialistischen Machthabern, bei denen er in Ungnade gefallen war, rehabilitieren wollte (DAG, Pöls, Pfründe).

⁹⁹ StLA, LG/ZRS Graz, Rk 614/48.

¹⁰⁰ Ebd.

Fürstbischof neuerlich in den Zeugenstand zu laden, einen Kunstsachverständigen über den Wert der streitgegenständlichen Plastik einzuvernehmen und zusätzlich einschlägige Akten des Ordinariates zur Einsichtnahme anzufordern.¹⁰¹ Pawlikowski war zwar der Zeugenladung nicht nachgekommen, hatte aber eine schriftliche Stellungnahme verfasst, die der Rechtsvertreter der Pfarrpfünde Pöls aber erst nach der Verhandlung der Rückstellungskommission vorlegen konnte. Er erklärte darin neuerlich, die Einwilligung zum Verkauf der „Pölsler Madonna“ nur erteilt zu haben, weil die Gefahr bestand, daß sonst die Statue durch zwangsweise Verfügungen der Staatsgewalt hätte eingezogen werden können. Außerdem sei ihm von Dr. Garzarolli-Thurnlackh versichert worden, dass die Statue zu einem späteren Zeitpunkt wieder nach Pöls zurückgebracht werden würde.¹⁰²

Mit dieser Stellungnahme des Fürstbischofs begann die letzte Phase in der Rückstellungscausa „Pölsler Madonna“. Die klagende Partei hoffte, dass sich mit dieser Erklärung eine persönliche Vorladung des Fürstbischofs erübrigen würde. Aber die Gegenseite bestand auf der Vorladung sowie Gegenüberstellung von Pawlikowski und Garzarolli-Thurnlackh, um den Wahrheitsgehalt der bischöflichen Erklärung – insbesondere hinsichtlich der angeblichen Zusage von Garzarolli-Thurnlackh¹⁰³ – klären zu können. Die entscheidende Verhandlung wurde für den 26. Oktober 1950 angesetzt.¹⁰⁴ Dr. Hans Herbst vom Dorotheum Wien war indes als Kunstsachverständiger für die Schätzung der „Pölsler Madonna“ eingesetzt worden.¹⁰⁵

Schließlich erhielt Dr. Haidacher am 25. Oktober 1950, also einen Tag vor der entscheidenden Verhandlung, einen Anruf vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung, in dem ihm mitgeteilt wurde, dass es dieser Stelle ausserordentlich unangenehm sei, dass der Herr Fürstbischof in dieses Verfahren als Zeuge hineingezogen werde. Aus diesem Grund wurde nun angeboten, in Vergleichsverhandlungen einzutreten.¹⁰⁶ Dieser plötzliche Sinneswandel stieß beim Ordinariat bzw. der Hauptpfarre Pöls auf offene Ohren. Die Streitparteien erreichten daraufhin in einem

¹⁰¹ Ebd.

¹⁰² Ebd.

¹⁰³ Garzarolli-Thurnlackh selbst zeigte sich in einem Brief an Graf Coudenhove, den Leiter der Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, über diese Aussage des Fürstbischofs ungemein überrascht, zumal ein Ankauf der Statue in diesem Fall wenig Sinn gehabt hätte. Er mutmaßte aber, dass Pawlikowski die Spruchpraxis der steirischen Rückstellungskommissionen gegenüber der katholischen Kirche „unterstützen“ wollte, um sich so vor den Folgen einer Anzeige zu wappnen, die Dechant Bracher – so Garzarolli-Thurnlackh – im Vatikan wegen des Verkaufs von „res pretiosae“ gegen ihn eingebracht hatte. Im Übrigen schlug Garzarolli-Thurnlackh dem Joanneum vor, den Dauerkonflikt um die „Pölsler Madonna“ amicabel zu lösen, indem die strittige Plastik herausgegeben, alle anderen gleichzeitig erworbenen Kunstwerke aber behalten werden sollten (StLA, L.Reg. 6, 371/I - P 1/1947).

¹⁰⁴ StLA, LG/ZRS Graz, Rk 614/48.

¹⁰⁵ Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung hatte zuvor Dr. Eduard Andorfer, Leiter des Stadtmuseums Graz, aus fachlichen und persönlichen Gründen als Sachverständigen in dieser Streitsache abgelehnt und statt dessen Dr. Herbst vorgeschlagen (StLA, L.Reg. 6, 371/I - P 1/1947; StLA, LG/ZRS Graz, Rk 614/48).

¹⁰⁶ DAG, Pöls, Pfründe. Zu Vergleichen in Rückstellungsverfahren vgl. MEISSEL/OLECHOWSKI/GNANT, Rückstellungskommissionen (wie Anm. 50), 402.

gemeinsamen Antrag die Verschiebung des bereits angesetzten Termins vor der Rückstellungskommission.¹⁰⁷

Inzwischen war es an der Spitze der Hauptpfarre Pöls zu einer Veränderung gekommen. Karl Bracher war mit 6. Juli 1949 als Dechant von Pöls enthoben¹⁰⁸ und sein Kaplan, Valentin Feiner,¹⁰⁹ mit gleichem Datum zum Spiritualprovisor von Pöls ernannt worden.¹¹⁰ Bracher war damit de facto beurlaubt¹¹¹ und trat schließlich mit 15. Februar 1950 als Hauptpfarrer von Pöls in den zeitlichen Ruhestand.¹¹² Valentin Feiner fungierte nun von 16. Februar 1950 bis 30. Juni 1950 als Provisor von Pöls.¹¹³ Mit 1. Juli 1950 wurde Gottfried Puggl¹¹⁴ die Dekanats- und Hauptpfarre Pöls verliehen.¹¹⁵

Puggl wusste um den dringenden Wunsch der Pfarrbevölkerung, die „Pölsler Madonna“ zurückzubekommen, und hätte ihre Heimkehr auch selbst gerne gesehen. Als sich die Vergleichsverhandlungen mit dem Land schleppend gestalteten, brachte er daher im Dezember 1950 den Kompromissvorschlag ein, die Statue dem Diözesanmuseum zu übereignen und sie nach einer Übergangsfrist als Leihgabe wieder in Pöls aufzustellen. Dieses Angebot wurde aber abgelehnt. Der Rechtsvertreter des Joanneums erhielt von Landesrat Illig lediglich die Befugnis, der Pfarre Pöls eine Zahlung von höchstens 3.000 Schilling zu offerieren, um damit die „Pölsler Madonna“ endgültig in den Besitz des Landes Steiermark zu übernehmen.¹¹⁶

¹⁰⁷ StLA, LG/ZRS Graz, Rk 614/48.

¹⁰⁸ Dechant Bracher war bereits am 16. Februar 1949, dem Tag der ersten Rückstellungsverhandlung, zur Resignation auf die Pfarre Pöls aufgefordert worden. Ein Zusammenhang zwischen diesem Schritt des Ordinariates und Brachers Kampf um die „Pölsler Madonna“ ist aus dem zugänglichen Aktenmaterial nicht abzuleiten. Die Gründe für Brachers Abberufung waren vielmehr persönlicher Natur. (Für einschlägige Auskünfte sei Dr. Alois Ruhri, Diözesanarchiv Graz, herzlich gedankt.)

¹⁰⁹ Valentin Feiner (* 27.11.1912, Waldbach; † 18.12.1988, Grundlsee) wurde mit 16. August 1950 als Kaplan nach Bad Aussee und hier als Lokalkaplan nach Grundlsee versetzt. Mit 1. Juni 1952 wurde er zum Provisor der neu errichteten Pfarre Grundlsee bestellt und mit 1. November 1953 Pfarrer dortselbst. Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau 1952, Nr. 104, 70; Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau 1953, Nr. 147, 105.

¹¹⁰ Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau 1949, Nr. 122, 71f. – Dr. Franz Jäger, Pfarrer von St. Georgen ob Judenburg, wurde mit 6. Juli 1949 als Administrator des Dekanates Pöls eingesetzt. Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau 1949, Nr. 122, 71.

¹¹¹ Vgl. Personalstand der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Seckau in Steiermark im Jahre 1950, Graz o.J., 235.

¹¹² Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau 1950, Nr. 34, 30.

¹¹³ Ebd.

¹¹⁴ Gottfried Puggl (* 08.11.1902, Graz; † 15.03.1969, Judenburg), leitete von 1945 bis 1948 die Caritas der Diözese Seckau und war von 1950 bis zu seinem Tod als Pfarrer und Dechant in Pöls tätig. Sammlung Brunner: Sterbeandenken Puggl; BRUNNER, Pöls (wie Anm. 3), 241; Maximilian LIEBMANN, Leben und Wirken der katholischen Kirche und ihrer Bischöfe bis zur Gegenwart. In: Alfred ABLEITINGER/Dieter A. BINDER (Hg.), Steiermark. Die Überwindung der Peripherie (= Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945. Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Politisch-Historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek Salzburg 6), Wien/Köln/Weimar 2002, 343–408 (hier 396, Anm. 117)).

¹¹⁵ Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau 1950, Nr. 79, 56. – Dr. Franz Jäger war mit 30. Juni 1950 als Administrator des Dekanates Pöls wieder enthoben worden.

¹¹⁶ StLA, L.Reg. 6, 371/I - P 1/1947.

Wegen eines Richterwechsels – im April 1951 waren Dr. Felber alle von ihm bis dahin noch nicht abgeschlossenen Rückstellungsfälle entzogen worden – musste für den 23. Mai 1951 wieder eine Verhandlung der Rückstellungskommission angesetzt werden.¹¹⁷ Den Vorsitz führte nunmehr der erfahrene Rückstellungsrichter Dr. Viktor Walter.¹¹⁸ Nach dem Vortrag der bisherigen Beweisführung erstreckte er zwar die Verhandlung auf unbestimmte Zeit, um die ausstehende Befragung der Zeugen Garzarolli-Thurnlackh und Pawlikowski sowie des Kunstsachverständigen Dr. Herbst zu ermöglichen. Er meldete aber zugleich Zweifel an, ob der Fürstbischof einer Vorladung nachkommen würde, da Pawlikowski gemäß *den bisherigen Erfahrungen der Rückstellungskommission nicht dazu gebracht werden kann als Zeuge vor Gericht auszusagen*, zumal er *durch die Kommission nicht durch Zwangsmittel vor dieselbe gebracht werden kann*.¹¹⁹ Ohne die Zeugenaussage des Bischofs konnte aber auch nicht mehr mit einem Rückstellungsbescheid für die „Pölsler Madonna“ gerechnet werden. Dr. Walter legte der klagenden Partei daher nahe, ein anständiges Vergleichsangebot der Gegenseite tunlichst anzunehmen.¹²⁰ Allerdings klaffte zwischen den Vorstellungen der Streitparteien zu diesem Zeitpunkt noch eine ansehnliche Differenz. Das Land Steiermark hatte den ursprünglich gebotenen Betrag bis Mai 1951 auf 6.000 Schilling erhöht, doch verlangte die Gegenseite inzwischen mindestens 15.000 Schilling.¹²¹

Die deutlichen Worte des Richters dürften ihre Wirkung dennoch nicht verfehlt haben, denn drei Wochen nach der Verhandlung gab Fürstbischof Pawlikowski im Juni 1951 grünes Licht zur Annahme des letzten Zahlungsangebotes in der Höhe von 6.000 Schilling. Der Bischof glaubte angeblich nicht mehr an einen positiven Ausgang des Rückstellungsverfahrens, wollte sich aber andererseits auch nicht einer Befragung durch das Gericht stellen. Dechant Puggl konnte dieser Entscheidung nichts entgegensetzen und stimmte ebenfalls zu.¹²²

Am 2. Juli 1951 informierten die Anwälte der Streitparteien das Gericht über den erzielten Vergleich und die Rückziehung des Rückstellungsantrages. Daraufhin wurde das Rückstellungsverfahren am 10. Juli 1951 von der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen für beendet erklärt.¹²³

¹¹⁷ StLA, LG/ZRS Graz, Rk 614/48.

¹¹⁸ StLA, LG/ZRS Graz, Rk-Jv 13/51. – Dr. Walter hatte u.a. auch das aufwendige Verfahren um die Rückstellung des Forstgutes Wasserberg an das Stift Heiligenkreuz geleitet (StLA, LG/ZRS Graz, Rk 358/48).

¹¹⁹ StLA, L.Reg. 6, 371/I - P 1/1947.

¹²⁰ Ebd.

¹²¹ Ebd.

¹²² DAG, Pöls, Pfründe.

¹²³ StLA, LG/ZRS Graz, Rk 614/48-35. Bei der Finanzlandesdirektion Graz wurde die Akte per 26. September 1951 geschlossen (StLA, BH Judenburg 15/I, K. 391, S-Akte 1946).